

Fassung vom 16. September 2010

Statuten

Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

Schweizerische Bankiervereinigung

Leitbild 2010

Der Finanzplatz Schweiz nimmt einen Spitzenrang unter den global führenden Finanzplätzen ein. Sein Fundament bilden die tiefe Verankerung im Heimmarkt Schweiz mit gleichzeitiger internationaler Vernetzung, seine Jahrhunderte lange Tradition, Fortschrittlichkeit gepaart mit Nachhaltigkeit und die Universalität seiner Dienstleistungen. Als Spitzenverband der Bankwirtschaft setzen wir uns ein für ausgezeichnete Dienstleistungen unserer Mitglieder zugunsten der schweizerischen und ausländischen Kundschaft, für Innovation und Wachstum in offenen Märkten und für die Förderung und Ausbildung der Bankmitarbeitenden. Ein besonderes Anliegen ist uns die Stärkung des guten Rufs der Banken und die Vermittlung von Wissen über Finanzdienstleistungen und die Bedeutung des Finanzplatzes für die Volkswirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

Wer wir sind

Die Schweizerische Bankiervereinigung ist der **Spitzenverband der Banken und der Bankiers in der Schweiz**. Die Mitgliedschaft steht den in der Schweiz tätigen Banken und weiteren der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Unternehmen der Finanzwirtschaft sowie den Bankrevisionsgesellschaften offen. Mit wenigen Ausnahmen sind alle Banken Mitglieder unserer Vereinigung.

Seit 1912 vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder gegenüber der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit. Wir legen Wert auf die **Diversität des Finanzplatzes** Schweiz und streben einen fairen Interessenausgleich unter allen unseren Mitgliedern an.

In unseren Leitungsorganen achten wir auf eine Vertretung der verschiedenen Bankengruppen und Regionen. Wir leben eine **Governance**, welche die Interessen Aller angemessen berücksichtigt.

Diese Ziele verfolgen wir

Mit den Dienstleistungen unserer Mitglieder wollen wir den grösstmöglichen Nutzen für die Schweizer Wirtschaft und die privaten Haushalte schaffen. Wir arbeiten eng mit allen Sektoren der Wirtschaft zusammen, da sich Realwirtschaft und Finanzplatz gegenseitig stärken.

Die Schweizerische Bankiervereinigung setzt sich dafür ein, dass alle Banken – ungeachtet ihrer Geschäftsmodelle und ihrer Grösse – **optimale Rahmenbedingungen in der Schweiz** vorfinden, die es ihnen erlauben, untereinander in einen wirkungsvollen Wettbewerb zu treten.

Im internationalen Geschäft wollen wir weiter wachsen mit dem Ziel, den Finanzplatz Schweiz als einen der weltweit führenden Finanzplätze zu erhalten und zu stärken. Die traditionellen Werte der Schweiz: Qualität, Stabilität, Rechtssicherheit und Weltoffenheit bilden dafür das Fundament.

Wir setzen uns ein für **optimale Rahmenbedingungen im Verhältnis zu Konkurrenzfinanzplätzen** im Ausland und wir kämpfen für offene Märkte und gegen Diskriminierungen.

Durch einen offenen und konstruktiven Dialog mit Politik und Behörden sowie die Vernetzung mit befreundeten Verbänden und Institutionen in den global führenden Finanzzentren fördern wir die Geschäftsmöglichkeiten der Schweizer Banken.

Als erfolgreicher globaler Finanzplatz wollen wir auch künftig hochwertige Arbeitsplätze schaffen. Als Vereinigung fördern wir die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und Kader unserer Banken sowie die finanzwissenschaftliche Forschung und Lehre.

Für diese Werte stehen wir

Wir stehen ein für eine **liberale und gleichzeitig soziale Wirtschaftsordnung**, welche die Interessen aller Anspruchsgruppen angemessen berücksichtigt. Bei der Führung unserer Geschäfte richten wir uns an den höchsten Standards unserer Branche für eine verantwortungsbewusste und fachlich einwandfreie Geschäftsführung aus.

Die Kundinnen und Kunden unserer Mitglieder stehen für uns im Vordergrund, insbesondere setzen wir in unserer Selbstregulierung strenge Standards für die Professionalität der Dienstleistung, das Wohlverhalten bei der Geschäftserbringung und die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Das in der Schweiz universell geltende Recht auf **Schutz der Privatsphäre** gilt besonders auch für die finanzielle Privatsphäre. Diesem Schutz ihrer Kundinnen und Kunden sind die Banken in der Schweiz verpflichtet. Gleichzeitig setzen wir uns ein gegen den Missbrauch des Finanzsystems durch kriminelle Gelder und arbeiten mit den Behörden im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe zusammen.

Kundenvermögen schützen wir durch das von allen Banken solidarisch getragene **Einlagensicherungssystem**. Für eine gütliche Lösung von Konflikten aus der Geschäftsbeziehung mit ihrer Bank steht den Kundinnen und Kunden der **Schweizerische Bankenombudsman** unentgeltlich zur Verfügung. Unsere Mitglieder verpflichten sich zu konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Bankenombudsman.

Wir unterstützen eine Regulierung des Finanzplatzes Schweiz, die sich an den **global anerkannten Standards** ausrichtet und setzen uns für eine **starke und effiziente Aufsichtsbehörde** ein, die auf Augenhöhe mit den weltweit führenden Aufsichtsbehörden steht. Die Schweiz soll internationale Standards konsequent, aber nicht im Alleingang, sondern koordiniert mit den wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen umsetzen, damit unsere Konkurrenzfähigkeit gewährleistet bleibt.

Der **Selbstregulierung** soll überall dort der Vorrang gegenüber staatlicher Regulierung gegeben werden, wo dies zu gleichwertigen oder besseren Resultaten führt; am schweizerischen Prinzip der Durchsetzung der Selbstregulierung durch die FINMA ist festzuhalten.

Diese Leistungen erbringen wir unseren Mitgliedern

Die Schweizerische Bankiervereinigung vertritt die **Interessen aller Bankengruppen** in angemessener Weise gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit in der Schweiz und im Ausland.

Sie ist das **Sprachrohr der Bankwirtschaft** in allen sie betreffenden politischen und regulatorischen Fragen. Verwaltungsrat, Geschäftsstelle und Kommissionen bemühen sich um die Festlegung einheitlicher und umfassender Positionen zu den jeweiligen Fragestellungen. Die Schweizerische Bankiervereinigung greift aktuelle Fragestellungen zu wichtigen Themen des Finanzplatzes auf, erarbeitet in enger

Koordination mit ihren Mitgliedern eigene Lösungsvorschläge und bringt sie aktiv in die öffentliche Diskussion ein.

Die Mitglieder bestimmen durch den Verwaltungsrat jährlich den Leistungskatalog und das dafür zur Verfügung gestellte Budget. Die Geschäfte der Schweizerischen Bankiervereinigung werden durch die Geschäftsstelle geführt, welche den Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen sowie höchsten qualitativen Ansprüchen genügen muss.

Die Schweizerische Bankiervereinigung fördert den Zusammenhalt und den **Informations- und Erfahrungsaustausch** unter den Bankiers, den Verwaltungsräten und den höheren Kadern ihrer Mitgliedsinstitute und stellt die dafür geeigneten Informationsgefässe zur Verfügung. Sie koordiniert ihre Anliegen mit denjenigen der Gemeinschaftswerke.

Die Aus- und Weiterbildung der Bankmitarbeitenden liegt uns am Herzen

Die Grundbildung und Weiterbildung der Lernenden, Mitarbeitenden und Kader der Bankbranche bildet ein Schwergewicht der Tätigkeit der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Als **Organisation der Arbeitswelt** vertreten wir die Interessen der Branche gegenüber Behörden und weiteren Anspruchsgruppen der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung und bemühen uns gegebenenfalls um staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

Wir fördern **gemeinschaftliche Aus- und Weiterbildungsinitiativen** der Banken und zertifizieren Ausbildungsangebote der Banken und Dritter.

Die **wissenschaftliche Forschung und Lehre** in Banking and Finance sowie die Executive Education unterstützen wir insbesondere über die von uns und unseren Mitgliedern sowie von der SIX Group getragene Stiftung Swiss Finance Institute.

Diesen Leitlinien untersteht unsere Zusammenarbeit mit Politik, Behörden und Öffentlichkeit

Die Schweizerische Bankiervereinigung pflegt einen **offenen und konstruktiven Dialog mit der Politik, den Behörden und der Öffentlichkeit** in der Schweiz und im Ausland besonders in ausgewählten Schlüsseländern sowie mit der Europäischen Union und internationalen Organisationen.

Sie informiert die jeweiligen Anspruchsgruppen sachlich, transparent und zeitgerecht über ihre Anliegen. Ihre Positionen vertritt sie in Inhalt und Form korrekt und im Interesse der Sache. Das **Lobbying** der Schweizerischen Bankiervereinigung folgt den höchsten Ansprüchen des Berufsstandes.

Ihre Kommunikation mit der Öffentlichkeit richtet die Schweizerische Bankiervereinigung an den Grundsätzen der Klarheit und Verständlichkeit aus.

Ausgezeichnete Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der Banken in der Schweiz und die Wahrung des Arbeitsfriedens sind für uns zentral. Die Arbeitgeberverbände der Banken in der Schweiz pflegen auf gesamtschweizerischer Ebene eine verantwortungsbewusste **Sozialpartnerschaft** mit den Organisationen der Bankmitarbeitenden.

Statuten der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking)

(Fassung vom 16. September 2010)

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

§ 1 ¹Unter dem Namen Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking) [Association suisse des banquiers (SwissBanking), Associazione Svizzera dei Banchieri (SwissBanking), Swiss Bankers Association (SwissBanking)] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB.

²Die Vereinigung hat ihren Sitz in Basel und ist im Handelsregister eingetragen.

§ 2 Der Zweck der Vereinigung besteht in der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Rechte der Anbieter von Finanzdienstleistungen mit Domizil in der Schweiz, namentlich Banken; in der Selbstregulierung, namentlich zum Schutz der Gläubiger und Anleger; sowie in der Förderung des Finanzplatzes Schweiz.

§ 3 Die Vereinigung sucht ihren Zweck namentlich zu erreichen:

- a) durch die Einberufung "Schweizerischer Bankiertage" (Generalversammlungen der Vereinigung) zur Beratung der mit den Zwecken der Vereinigung zusammenhängenden Fragen;
- b) durch Aufklärung der Behörden und des Publikums im Inland und im Ausland, über die Stellung und Funktion der in der Schweiz tätigen Anbieter von Finanzdienstleistungen - insbesondere der Banken - auf den nationalen und internationalen Finanzdienstleistungsmärkten;
- c) durch Beteiligung an den vorbereitenden Arbeiten bei Erlass von Gesetzen und Abschluss von Staatsverträgen, durch welche die Interessen der Anbieter von Finanzdienstleistungen betroffen werden, durch Begutachtung von Gesetzesvorlagen und durch Übermittlung von Denkschriften und Eingaben an die gesetzgebenden Organe und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- d) durch Konkretisierung der guten Sitten und Gebräuche auf dem Finanzplatz mittels Selbstregulierungen in Form von Vereinbarungen, Richtlinien und Empfehlungen zum Schutz der Gläubiger und Anleger sowie durch Förderung praxisgerechter Verfahren;
- e) durch Förderung der finanzwissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Aus- und Weiterbildungsbestrebungen der Institutsmitglieder durch geeignete Massnahmen und Angebote auf gesamtschweizerischer Ebene;
- f) durch Schaffung eines neutralen, unabhängigen Ombudsmann, der den Kunden der Mitgliedsinstitute als Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtssprechungsbefugnis dient;
- g) durch den Betrieb einer Ausgleichskasse im Sinne von Art. 53ff des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;
- h) durch den Betrieb einer Familienausgleichskasse für die Arbeitnehmer der Banken, Finanzinstitute und Institutionen, welche der Vereinigung angehören, sowie für die Mitarbeiter des ständigen Sekretariates.

II. Mitglieder und Mitgliederbeiträge

§ 4 ¹Die Mitgliedschaft der Vereinigung wird nach Anmeldung bei der Geschäftsstelle durch Beschluss des Verwaltungsratsausschusses erworben.

²Als Institutsmitglieder können aufgenommen werden in der Schweiz tätige:

- a) Banken,
- b) Effektenhändler,

- c) Revisionsgesellschaften von Banken und Effekthändlern,
- d) nach Beschluss des Verwaltungsratsausschusses auch andere Anbieter von Finanzdienstleistungen oder weitere Institutionen.

³Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:

- a) die Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsleitungsmitglieder- sowie höhere Kader der Mitgliedinstitute,
- b) ausserordentlicherweise andere Personen.

⁴Einzelmitglieder, die bei einem Mitgliedinstitut in den Ruhestand treten, können auf ihren Wunsch und mit Zustimmung des Mitgliedinstituts durch Beschluss der Geschäftsstelle ihre Mitgliedschaft beibehalten.

⁵Tritt bei einem Institutsmitglied ein Aktionärswechsel ein, der zu neuen Beherrschungsverhältnissen führt, so erlischt die Mitgliedschaft des Instituts, sofern sie nicht innert sechs Monaten seit Bekanntwerden des Aktionärswechsels vom Verwaltungsratsausschuss bestätigt wird. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die neuen Aktionäre selber Mitglieder der Vereinigung sind.

§ 5 ¹Die Mitgliedschaft der Vereinigung geht verloren:

- a) für Institute durch Erklärung des Austritts auf das Ende eines Rechnungsjahres,
- b) für Einzelmitglieder durch Ausscheiden aus der beruflichen Stellung bei einem Institutsmitglied, unter Vorbehalt von § 4 Abs. 4,
- c) für Institute und Einzelmitglieder durch Ausschluss aus der Vereinigung.

²Der Ausschluss aus der Vereinigung kann vom Verwaltungsrat ohne Angabe der Gründe verfügt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

³Der Verwaltungsrat wird den Ausschluss namentlich dann verfügen, wenn ein Mitglied die gemeinsamen Interessen der in der Vereinigung vertretenen Anbieter von Finanzdienstleistungen oder die gegenüber der Vereinigung eingegangenen Verpflichtungen wiederholt verletzt oder wenn es trotz erfolgter Mahnung die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt.

§ 6 Die Mitglieder der Vereinigung können von der Geschäftsstelle Auskunft über alle Fragen verlangen, die mit der gesetzlichen Regelung, der Organisation sowie wirtschaftlichen Bedeutung und Entwicklung der nationalen und internationalen Finanzdienstleistungsmärkte zusammenhängen.

§ 7 Die Mittel, derer die Vereinigung für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Unkostenbeiträge für besondere Dienstleistungen.

III. Organe der Vereinigung

§ 8 Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung der Einzelmitglieder,
- b) der Verwaltungsrat (Vorstand im Sinne des Gesetzes),
- c) der Verwaltungsratsausschuss,
- d) die Geschäftsstelle.

Die Generalversammlung

§ 9 ¹Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Begehren von zweihundert Mitgliedern.

²Die Generalversammlung der Vereinigung führt die Bezeichnung "Schweizerischer Bankiertag" und findet abwechselnd in den verschiedenen Landesgegenden statt.

§ 10 Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen unter Angabe der Traktanden brieflich oder in elektronischer Form an die Einzelmitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer zur Erledigung der in der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände befugt.

§ 11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in seiner Vertretung einer der Vizepräsidenten.

§ 12 Die Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung,
- c) die Beschlussfassung über alle Fragen, die vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung gesetzt werden,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, über Auflösung der Vereinigung und in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr; die Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sofern es aus der Versammlung durch mindestens fünfzig Mitglieder verlangt oder durch den Vorsitzenden angeordnet wird.

§ 14 Jedem Einzelmitglied gemäss § 4 Abs. 3 steht in der Generalversammlung eine Stimme zu.

§ 15 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Statuten und zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Verwaltungsrat

§ 16 ¹Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 25 von der Generalversammlung alle drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden Bedacht zu nehmen.

²Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ausscheidende Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

³Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen.

§ 17 ¹Der Verwaltungsrat bestimmt die grundsätzliche Strategie der Vereinigung. Er beruft die Generalversammlung ein und setzt deren Tagesordnung fest.

²Er verabschiedet jährlich das Budget der Vereinigung und legt die Mitgliederbeiträge fest.

³Er beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 5).

⁴Er ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Direktion sowie weitere Unterschriftsberechtigte und beschliesst über grundlegende Fragen der Salärpolitik

der Geschäftsstelle sowie der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden.

⁵Er beschliesst über weitere Gegenstände von grundlegender Bedeutung für den Finanzplatz, die ihm vom Verwaltungsratsausschuss oder der Geschäftsleitung unterbreitet werden.

⁶Über seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Generalversammlung Bericht.

§ 18 ¹Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse mit besonderen Aufgaben (z.B. Revisionsausschuss, Vergütungs- und Rekrutierungsausschuss) bestellen. Er legt die Pflichtenhefte dieser Ausschüsse fest.

²Er trifft seine Entscheidungen nach Möglichkeit konsensual. Mangels eines Konsenses oder auf Anordnung des Präsidenten findet eine formelle Beschlussfassung statt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen oder anderslautende Statutenbestimmungen.

Der Ausschuss

§ 19 ¹Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten, den Quästor, allenfalls einen Delegierten sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses. Der Vertretung der einzelnen Bankengruppen ist angemessen Rechnung zu tragen.

²Für die Beschlussfassung gilt § 18 sinngemäss.

§ 20 ¹Der Verwaltungsratsausschuss vertritt die Vereinigung nach aussen. Er ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung notwendig oder wünschenswert sind und die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen.

²Insbesondere umfassen die Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses

- a) Die Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 4).
- b) Die Festlegung der Strategie der Vereinigung vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates gemäss § 17 Abs.1.
- c) Die Genehmigung von Eingaben, Denkschriften und Berichten an schweizerische und ausländische Behörden, welche von strategischer oder sonstwie erheblicher Finanzplatzpolitischer Bedeutung sind.
- d) Die Schaffung und Auflösung von Kommissionen und die Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder.
- e) Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder von durch die Vereinigung gegründeten oder mit ihr assoziierten Vereinen sowie der Stiftungsratsmitglieder von durch die Vereinigung gegründeten Stiftungen.
- f) Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsratsausschuss von anderen Ausschüssen des Verwaltungsrates oder der Geschäftsstelle unterbreitet werden.
- g) Die Vorbereitung der Anträge an den Verwaltungsrat und die Generalversammlung sowie die Information des Verwaltungsrats über die Entscheide des Ausschusses.

Die Geschäftsstelle

§ 21 ¹Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung geführt, der vom Verwaltungsrat ernannt wird.

²Sie bereitet die dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

³Sie verfasst die Berichte, Denkschriften und Eingaben der Vereinigung.

⁴Sie führt die laufenden Geschäfte im In- und Ausland und verwaltet das Vermögen der Vereinigung.

⁵Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle werden durch den Präsidenten überwacht.

IV. Geschäftsjahr

§ 22 ¹Das Berichtsjahr der Vereinigung geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

²Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

V. Liquidation

§ 23 Im Falle der Liquidation des Vereins soll das Vermögen zu Zwecken verwendet werden, welche die Förderung des schweizerischen Finanzplatzes betreffen.

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org
<http://twitter.com/swissbankingsba>